

BVGer E-979/2013 vom 3. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-979_2013

FR: TAF E-979/2013 du 3 septembre 2014

IT: TAF E-979/2013 del 3 settembre 2014

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1-6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklausel betreffend den Flüchtlingsstatus. Namentlich fällt eine Person unter anderem dann nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes gestellt hat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

E. 4.1

Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Asylwiderruf begründete das BFM damit, dass die Ausführungen der Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 27. Dezember 2012 nicht zu überzeugen vermöchten. Einerseits sei die Bestätigung des (...) -Krankenhauses vom (...) 2011 lediglich in Kopie eingereicht worden; andererseits sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin diese Bestätigung bereits einen Tag nach dem Spitalaustritt ihrer Mutter hätte in Auftrag geben sollen. Dieses Vorbringen sei deshalb als reine Schutzbehauptung zu werten. Im Übrigen sei belegt, dass sich die Beschwerdeführenden mindestens vier Mal in ihrem Heimatstaat aufgehalten hätten, weil entsprechende chinesische Stempel und Visa in ihren Reisepässen einen Aufenthalt in Vietnam nahelegen würden. Die Beschwerdeführenden seien somit freiwillig und in der Absicht der Unterschutzstellung nach Vietnam gereist, weshalb die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen werde.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden gaben in ihrer Beschwerde im Wesentlichen an, sie seien zwar wegen des Gesundheitszustands der Mutter der Beschwerdeführerin im (...) 2011 nach Vietnam gereist, hätten sich dabei aber nicht in den Schutz des Heimatlandes begeben. Es könne ihnen nicht vorgehalten werden, dass die Bestätigung des (...) -Krankenhauses am Tag nach Austritt der Mutter der Beschwerdeführerin datiert worden sei. In Bezug auf die übrigen vermuteten Reisen in ihren Heimatstaat gehe die Vorinstanz von einem falschen Sachverhalt aus: Die Beschwerdeführenden seien lediglich nach China gereist, um die Gräber ihrer Ahnen zu besuchen, wie dies nach der Tradition des buddhistischen Glaubens üblich sei. Eine Weiterreise nach Vietnam sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz dabei nicht erfolgt und aus den Reisedokumenten auch nicht ersichtlich. Der Widerruf des Asyls sei unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt.

E. 4.3

In der Vernehmlassung stellte das BFM zunächst fest, nicht die originale Krankenhausbestätigung sowie deren Übersetzung erhalten zu haben, weshalb die Echtheit des Dokuments nicht überprüft werden könne. Es ergebe keinen Sinn und wirke konstruiert, dass sich die Beschwerdeführerin einen Tag nach dem Spitalaustritt ihrer Mutter um eine Behandlungsbestätigung bemüht haben wolle. Jedenfalls stehe fest, dass die Beschwerdeführenden mehrmals nach Vietnam gereist seien, weil aus den chinesischen Ein- und Ausreisestempeln in den Reisepässen klar ersichtlich werde, dass China als Transitland benutzt worden sei. Insbesondere werde diese Vermutung dadurch bestärkt, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die chinesischen Ein- und Ausreisestempel im (...) 2011 zugegeben habe, nach Vietnam gereist zu sein, und die übrigen Ein- und Ausreisestempel dasselbe Muster aufweisen würden. Schliesslich sei dem BFM bekannt, dass Vietnam die Visa für sein Land auf einem separaten Blatt ausstelle, weshalb keine entsprechenden Einträge im Pass vorhanden sein könnten.

E. 4.4

In der Replik führten die Beschwerdeführenden aus, mit der Einreichung der originalen Bestätigung des Krankenhauses in E. _____ gebe es keinen Grund mehr, an der Hospitalisierung der Mutter der Beschwerdeführerin zu zweifeln. Damit sei auch belegt, dass sie einzig wegen der schweren Erkrankung der Mutter beziehungsweise Grossmutter in ihr Heimatland gereist seien. Unabhängig davon seien die Voraussetzungen für einen Asylwiderruf jedoch nicht erfüllt, weil die Reise ins Heimatland zwar freiwillig erfolgt sei,

sie sich damit aber weder bewusst noch gewollt unter den heimatlichen Schutz gestellt hätten. Somit sei mindestens eines der drei kumulativ zu erfüllenden Erfordernisse für einen Asylwiderruf nicht gegeben.

E. 5.1

Vorliegend ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführenden freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gestellt haben (Art. 1 C Ziff. 1 FK). Diese Schutzunterstellung erfordert das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen: Die Beschwerdeführenden müssen freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein; sie müssen die Absicht gehabt haben, von ihrem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser Schutz muss ihnen tatsächlich gewährt worden sein. Die Beendigungsklausel von Art. 1 C Ziff. 1 FK knüpft an das Verhalten des Flüchtlings an und geht von der Prämisse aus, dass die Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings dahingefallen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2002 Nr. 8).

E. 5.2

Gemäss Rechtsprechung sind bei der Prüfung der Voraussetzungen insbesondere die Gründe sowie die Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Aufenthalte zu berücksichtigen. Ausserdem ist von Bedeutung, ob die Einreise heimlich erfolgte und wie sich die Behandlung durch die heimatlichen Behörden zeigte. Insbesondere begründet die blossе Anwesenheit auf dem Territorium des Heimatstaates keine Inanspruchnahme des Schutzes (vgl. EMARK 1996 E. 8 ff.). Auch eine aus moralischen Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen erfolgte Rückkehr in den Heimatstaat gilt für sich allein betrachtet noch nicht als genügender Grund, um die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen (vgl. EMARK 1996 Nr. 12 E. 9 S. 105 f. m.w.H.).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht folgt bei der Beurteilung der Sachlage den Regeln des Beweisverfahrens. Gemäss dem in Art. 12 VwVG verankerten Untersuchungsgrundsatz ist es Sache der Behörde, den Sachverhalt festzustellen und dazu soweit nötig Beweis zu erheben. Den Parteien kommt zwar eine Mitwirkungspflicht zu; die Behörde ist an die Vorbringen der Parteien aber nicht gebunden. Im Allgemeinen sind dann weitere Untersuchungen notwendig, wenn die Parteivorbringen oder die Akten Anlass zu Zweifeln geben, ob die dem erstinstanzlichen Entscheid zugrundeliegenden Tatsachen der materiellen Wahrheit entsprechen (vgl. Patrick L. Krauskopf / Katrin Emmenegger, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.]: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 12 N 20 ff. S. 257 ff.). Eine Tatsache gilt dann als bewiesen, wenn die Behörde von deren Existenz selbst überzeugt ist. Fehlen solche klaren Beweise, hat die Behörde nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darüber zu befinden, ob eine Tatsache als bewiesen angesehen werden kann oder nicht. Die blossе Möglichkeit, dass sich etwas zugetragen hat, genügt indessen nicht, um eine Rechtsfolge an den betreffenden Sachverhalt anzuknüpfen (vgl. Rene A. Rhinow / Beat Krähenmann: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel, 1990, S. 298).

E. 5.4

Für die Asylverfahren verweist Art. 6 AsylG auf die Bestimmungen des VwVG und des BGG, soweit im AsylG keine abweichenden Spezialbestimmungen enthalten sind. Folglich ist Art. 12 VwVG auch für Asylverfahren von Bedeutung. Die Asylbehörden überprüfen

somit die Vorbringen der asylsuchenden Person, falls sie für die Asylgewährung oder Asylverweigerung relevant sind. Dabei dürfen diesen Vorbringen aber nicht einfach Gegenbehauptungen oder Vermutungen der Behörden entgegengehalten werden. Vielmehr müssen die Entgegenhaltungen entweder klar bewiesen oder zumindest im Sinn des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit objektiv näher an der Wahrheit sein als das, was die betreffende Person geltend macht (vgl. Samuel Werenfels: Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, 1987, S. 135). In Verfahren wie dem vorliegenden, in welchen es um den Widerruf einer rechtskräftig erfolgten Asylgewährung geht, gilt im Hinblick auf die Anforderungen an die Untersuchungspflicht der Vorinstanz und die geltenden Beweisregeln kein anderer Massstab; die Beweislast dafür, dass ein Beschwerdeführer einen Widerrufstatbestand erfüllt hat, liegt mithin beim BFM (vgl. zum Ganzen etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5.2 m.w.H.).

E. 6.1

Im konkreten Verfahren beruht der Asylwiderauf vorwiegend auf Stempelintragungen im Flüchtlingsreisepass der Beschwerdeführenden. Gemäss BFM habe anlässlich einer Kontrolle am Flughafen Zürich im (...) 2011 anhand von Stempelintragungen und der Flugtickets der Beschwerdeführenden festgestellt werden können, dass sie in ihren Heimatstaat zurückgekehrt seien. Diese Annahme sei zudem durch die Beschwerdeführerin bestätigt worden. Betreffend die weiteren Stempelintragungen ihrer Ein- und Ausreise aus China in den Jahren 2005, 2007, 2008/2009 sowie 2010 seien zwar keine vietnamesische Stempel im Pass auffindbar, doch würden die chinesischen Stempel dasselbe Muster aufweisen, wie bei der durch die Beschwerdeführenden bestätigten Reise nach Vietnam im (...) 2011. Zudem sei dem BFM bekannt, dass Vietnam seine Visa auf separaten Dokumenten ausstelle. Somit sei von mehrmaligen Reisen der Beschwerdeführenden ins Heimatland auszugehen.

E. 6.2

In den Reisepässen der Beschwerdeführenden sind tatsächlich lediglich chinesische Visa und Ein- und Ausreisestempel zu finden. Die Beschwerdeführerin bestätigte, im (...) 2011 nach Vietnam gereist zu sein, weil ihre Mutter notfallmässig hospitalisiert werden müssen. Die übrigen chinesischen Ein- und Ausreisestempel würden lediglich ihre Reisen nach China belegen; nach Vietnam seien sie damals nicht gereist.

E. 6.3

In Bezug auf die als unglaublich gewertete Erklärung der Beschwerdeführerin, sie sei im (...) 2011 wegen der Hospitalisierung ihrer schwer kranken Mutter nach Vietnam gereist, hat sich das BFM in der angefochtenen Verfügung mit einer minimalen Begründung begnügt: Der Spitalbestätigung komme schon deshalb kein Beweiswert zu, weil es konstruiert wirke, dass die Beschwerdeführerin nur einen Tag nach dem Spitalaustritt ihrer Mutter eine solche Bestätigung des Spitals verlangt haben sollte. Im Übrigen liege das Dokument nur in Kopie vor, weshalb seine Echtheit nicht beurteilt werden könne. Inzwischen haben die Beschwerdeführenden das Original der Spitalbestätigung vom (...) 2011 zu den Akten gereicht, und bei Betrachtung der blossen Bestätigung des Spitals, die naturgemäss keine spezifischen Sicherheitsmerkmale aufweist, sind keine gegen die Authentizität sprechenden Indizien festzustellen. Unter Berücksichtigung der Erwägung 5 und im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen kann sich das Bundesverwaltungsgericht

der Argumentation der Vorinstanz nicht anschliessen: Es geht nicht an, dem eingereichten Beweismittel inhaltlich nur deshalb die Beweiskraft abzusprechen, weil seine Datierung angeblich nicht nachvollziehbar respektive unüblich ist. Dies umso weniger als durchaus plausible Erklärungen für den Zeitpunkt der Anfrage beim Spital vorstellbar sind. Beispielsweise ist die Vorstellung keineswegs abwegig, dass sich die Beschwerdeführerin im Fall der Befürchtung einer späteren Entdeckung ihrer Heimatreise sowie des vom BFM gewählten Vorgehens kurz vor der Rückreise in die Schweiz eine Bestätigung ihres Reisegrundes hätte ausstellen lassen.

E. 6.4

Auch bei der Prüfung der drei kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt das BFM seiner Untersuchungspflicht nicht im erforderlichen Ausmass nach. Die Aktenlage legt zwar tatsächlich den Schluss nahe, dass die Beschwerdeführenden möglicherweise auch anlässlich ihrer früheren Reisen nach China nach Vietnam weitergereist sind; es fehlen jedoch eindeutige Beweise hierfür. So mag es wohl der Wahrheit entsprechen, dass Vietnam seine Visa auf einem separaten Blatt ausstellt. Eine Erklärung dafür, wieso die Reisepässe - bei angenommener Weiterreise nach Vietnam - keine vietnamesischen Ein- und Ausreisestempel aufweisen, liefert das BFM aber weder in seiner Verfügung vom 24. Januar 2013 noch in der ausführlichen Vernehmlassung vom 11. April 2013.

E. 6.5

Hinzu kommt, dass - wiederum bei Annahme weiterer Reisen nach Vietnam - mangels vertiefter Abklärungen des BFM unklar bleibt, in welcher Form die Beschwerdeführenden mit den heimatlichen Behörden in Kontakt getreten wären und ob dieses Verhalten gegebenenfalls als Schutzunterstellung gewertet werden müsste.

E. 6.6

Somit hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zwar die Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 C Ziff. 1 FK korrekt wiedergegeben. Eine eingehende Prüfung der Gesamtumstände, insbesondere der behaupteten Absicht der Unterschutzstellung sowie der tatsächlichen Schutzgewährung durch den Heimatstaat, ist den vorinstanzlichen Akten aber nicht zu entnehmen. Bei dieser Sachlage kann den Beschwerdeführenden nicht mit hinreichender Sicherheit vorgehalten werden, sie hätten den Schutz ihres Heimatstaates in Anspruch genommen und damit verdeutlicht, dass ihnen subjektiv die Furcht vor Verfolgung fehlt.

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK nicht erfüllt sind. Das BFM hat den Beschwerdeführenden daher zu Unrecht gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das ihnen gewährte Asyl widerrufen.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Verfügung des Bundesamtes vom 24. Januar 2013 aufzuheben. Die Beschwerdeführenden bleiben in der Schweiz weiterhin als Flüchtlinge anerkannt.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.